

MUSTER

Zutreffendes bitte ankreuzen
 Hinweis für den Erklärenden:
 Bitte nur die grauen Felder ausfüllen

BEURKUNDUNG (BEGLAUBIGUNG) DER ERKLÄRUNG NACH § 72a PStG

Aufgenommen (<i>Behörde und Tag</i>)		
Leiter der Amtshandlung und anwesende Beteiligte		
Gegenstand der Verhandlung (Erklärung): Bestimmung des Familiennamens nach § 72a PStG <i>(Familiename zum Zeitpunkt der Bestimmung; früherer Familiename, soweit er für die Bestimmung von Bedeutung ist; Vornamen; Wohnanschrift; Staatsangehörigkeit; Nachweis und Evidenzgemeinde):</i>		
Eheschließung (<i>Tag, Ort und Eintragung</i>)		
Gemeinsamer Familienname:		
Als zur Führung eines Doppelnamens nach § 93 Abs. 2 ABGB in der vor dem 01. 05. 1995 geltenden Fassung Berechtigte(r) gebe ich nach § 72a PStG folgende Erklärung ab: Ich erkläre, daß ich dem gemeinsamen Familiennamen meinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs <input type="checkbox"/> voranstellen <input type="checkbox"/> nachstellen werde. <input type="checkbox"/> Ich erkläre nach § 72a Abs. 4 PStG, daß ich meinen früheren Familiennamen wieder annehme.		
Die Anwendung des § 93 Abs. 3 ABGB in der vor dem 01.05.1995 geltenden Fassung <input type="checkbox"/> wird begehrt <input type="checkbox"/> wird ausgeschlossen.		
<input type="checkbox"/> Ich nehme zur Kenntnis, daß ich nach Eintragung dieser Erklärung bei der zuständigen Personenstandsbehörde den Familiennamen zu führen haben werde.		
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> (Standesbeamter) (Unterschrift des/der Erklärenden) </div>		
Die eigenhändige Unterschrift des/ der (<i>Familiename und Vornamen</i>)		wird hiemit beglaubigt.
(Ort und Tag der Beglaubigung)	(Personenstandsbehörde)	(Standesbeamter)

MUSTER

Nach § 72a PStG kann eine Person, die durch eine vor dem 1. Mai 1995 geschlossene Ehe den Familiennamen des anderen Ehegatten zu führen hat und zur Führung eines Doppelnamens im Sinne des § 93 Abs. 2 ABGB in der vor dem 1. Mai 1995 geltenden Fassung berechtigt ist, verlangen, daß die Führung des Doppelnamens in das Ehebuch eingetragen wird, wobei die Anwendung des § 93 Abs. 3 ABGB in der vor dem 1. Mai 1995 geltenden Fassung begehrt oder ausgeschlossen werden kann; eine Voranstellung des bisherigen Familiennamens ist auch möglich. Die Person ist nach Eintragung des Doppelnamens zu dessen Führung verpflichtet.

Darüber hinaus kann eine Person, die auf Grund einer vor dem 1. Mai 1995 geschlossenen Ehe den Familiennamen des anderen Ehegatten zu führen hat, nach § 72a Abs. 4 PStG ihren früheren Familiennamen (vgl. § 72a Abs. 1 PStG) wieder annehmen.

Alle Erklärungen sind in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde gegenüber dem zuständigen Standesbeamten abzugeben. Zuständig zur Entgegennahme ist der Standesbeamte, der das Ehebuch führt, falls die Ehe im Ausland geschlossen wurde, der Standesbeamte des Standesamtes Wien-Innere Stadt (§ 54 Abs. 2 Z 6 PStG). Zur Beurkundung (Beglaubigung) der Erklärung ist jeder Standesbeamte berechtigt.

Die angeführten Erklärungen können gemäß § 13 IPR-Gesetz nur dann wirksam abgegeben werden, wenn das Personalstatut (§ 9, gegebenenfalls auch § 5 dieses Gesetzes) des Namensträgers das österreichische Recht ist.

Aktenvermerk

Vorgelegt wurden:

Abschrift aus dem Geburtenbuch des Erklärenden

Heiratsurkunden der Vorehen (soweit für die Namensbestimmung von Bedeutung)
(Tag, Eintragung, Auflösungsart und -zeitpunkt)

Heiratsurkunde der bestehenden Ehe
(Tag, Eintragung)

Nachweis der Staatsbürgerschaft

(Datum)

(Standesbeamter)

Erledigungsvermerke

- Vermerk im Ehebuch (§ 72a PStG)
- Eintragung im Namensverzeichnis (P 5.4 DA)
- Ablichtung zum Sammelakt (Zweitbuch) (P 3.2.2. und 39 DA)
- Mitteilung an Staatsbürgerschaftsevidenzstelle (§ 18 Abs. 2 Z 2 lit. a PStV)
- Mitteilung an Bundespolizeidirektion Wien EKF (§ 18 Abs. 2 Z 2 lit. b PStV)
- Mitteilung an Wählerevidenz (§ 18 Abs. 2 Z 2 lit. c PStV)
- Mitteilung an Militärkommando (§ 18 Abs. 2 Z 2 lit. d PStV)
- Ausstellung einer Bestätigung (§ 32 Abs. 2 PStV)

(Datum)

(Standesbeamter)